

Bildung und Kultur
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus

An den Regierungsrat

Glarus, 16. Oktober 2025
Unsere Ref: 2022-1067

Umsetzung Teilrevision des Gesetzes über Schule und Bildung; Änderungen der regierungsrätlichen Verordnungen sowie Genehmigung der Berufsaufträge in erster Lesung
[Vernehmlassungsvorlage]

1. Ausgangslage

Die Teilrevision des Bildungsgesetzes (BiG) wurde von der Landsgemeinde 2025 verabschiedet und tritt per 1. August 2026 in Kraft. Die vorliegende Umsetzung beschränkt sich grundsätzlich auf die Umsetzung dieser Teilrevision und die im Memorial 2025 angekündigten Umsetzungen. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anpassungen hinsichtlich des Bereichs Ziegelbrücke 2028 betreffend die Zusammenführung des Bildungszentrum Gesundheit und Soziales Glarus (BZGS) mit der Gewerblich-Industriellen Berufsfachschule (GIBGL) am neuen Standort in Ziegelbrücke. Diese Anpassungen bildeten nicht Teil der Revision. Im Rahmen eines extern begleiteten Analyseberichtes wurden jedoch grundsätzlich für den Change Prozess notwendige Verordnungsänderungen aufgezeigt, welche bereits jetzt angepasst werden.

Die vorliegende Vorlage beschränkt sich auf die zu ändernden Erlasse auf Stufe Regierungsrat soweit diese für die Gemeinden von Relevanz sind (Ausnahme z.B. später zu erlassende regierungsrätliche Intensivweiterbildungsverordnung, welche nur für Lehrpersonen kantonaler Schulen Gültigkeit besitzt). Dies, damit die Gemeinden frühzeitig die Gewissheit haben, um ihrerseits die kommunalen Erlasse anzupassen. Die Erlasse ab Stufe Departement (z.B. Anpassung Art. 4 des Reglements über die Weiterbildung der Lehrpersonen) und Aufsichtsgremien werden in einem zweiten Schritt, d.h. in der Zeit von Februar bis August 2026 angepasst; dies nachdem der Landrat die Anpassungen der landrätlichen Verordnungen in zweiter Lesung definitiv verabschiedet hat.

2. Zu ändernde Regelungsbereiche/wesentliche Änderungen und Neuerungen im Rahmen der Umsetzung der Teilrevision

2.1. Allgemeines

Im Folgenden wird kurz auf die wesentlichsten mit der Umsetzung der Revision des BiG verbundenen Änderungen der regierungsrätlichen Verordnungen nach Sachbereichen eingegangen. Auf die übrigen vorgenommenen Anpassungen der Verordnungen wird im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen eingegangen (Ziffer 4 hinten).

2.2. Altersentlastung

Neu erfolgt eine abschliessende Regelung der Altersentlastung durch den Landrat, auch für Lehrpersonen im Teilpensum, weshalb die bisherige Regelung in der regierungsrätlichen Verordnung gelöscht werden kann.

2.3. Berufsauftrag zur Genehmigung

Die Unterrichtslektionen werden neu im Berufsauftrag geregelt, welcher gemäss Artikel 61 BiG durch das Departement nach Anhörung der Gemeinden festgelegt und vom Regierungsrat genehmigt wird. Die heute geltenden 28 Unterrichtslektionen bleiben bestehen, auf das Ausweisen von zwei Präsenzlektionen wird jedoch verzichtet.

Die Jahresarbeitszeit besteht wie bisher aus rund 1900 Stunden. Es gibt in den Gemeinden leichte Unterschiede, da nicht alle dasselbe Personalrecht anwenden. In dieser Jahresarbeitszeit sind weiterhin sämtliche Arbeitsfelder der Lehrpersonen enthalten. Neben der klassischen Unterrichtstätigkeit übernehmen sie Rollen als Coach, Mentor, Moderator etc. Die Schule als Institution ist gefordert, Strukturen und Ressourcen bereitzustellen, die eine erfolgreiche Umsetzung dieser Aufgaben ermöglichen. Nur durch eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten kann eine trag- und leistungsfähige Schule sowie hochwertige Bildung sichergestellt werden. Eine Arbeitszeitregelung, die sich ausschliesslich an der Anzahl der zu erteilenden Lektionen orientiert, wird dem Berufsbild der Lehrpersonen nicht gerecht. Die Arbeitszeit wird daher auch in Form einer Jahresarbeitszeit definiert, die die vielfältigen Aufgaben der Lehrpersonen abbildet. Um dies aufzuzeigen, wird es wie bisher eine Orientierungshilfe zum Berufsauftrag geben. Diese unterstützt die Lehrpersonen, Schulleitungen und Gemeinde- und Schulbehörden dabei, den Berufsauftrag von Lehrpersonen zu verstehen und umzusetzen. Sie basiert auf den kantonal festgelegten Rahmenbedingungen und bietet eine strukturierte Übersicht über die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Erwartungen, die mit dem Lehrberuf verbunden sind.

Für eine allfällige Abweichung respektive zeitliche Entlastung für die verschiedensten Zusatzfunktionen sind die Gemeinden direkt zuständig. Lediglich bei der Funktion der Klassenlehrperson wird zwingend eine Anpassung der zu unterrichtenden Zeit rechtlich gefordert. Analog der heutigen Praxis, soll diese bei einem Vollpensum mindestens 2 Lektionen betragen (entspricht rund 120 Jahresstunden). Dies war auch eine der Forderungen des Postulats Zingg «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich», welche vom Landrat mit separatem Antrag als erledigt abgeschrieben werden soll.

Seit dem Schuljahr 2019/2020 ist die Sportschule organisatorisch in die Kantonsschule eingegliedert. Bisher regelte der Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Sekundarstufe II und des Brückenangebotes (Lp Sek II und Ba) unter dem Geltungsbereich, dass alle Bildungsgänge der Kantonsschule erfasst sind. Demgegenüber umfasste der Geltungsbereich des Berufsauftrags für Lehrpersonen der Volksschule auch die Sportschule. Im Rahmen der vorliegenden Revision wird zur Klärung das Untergymnasium und die Sportschule eindeutig dem Berufsauftrag Lp Sek II und Ba zugewiesen und somit an die organisatorische Eingliederung in die Kantonsschule angepasst.

Die Regelung der Unterrichtslektionen für Lehrpersonen der Sportschule wird neu ebenfalls durch den Regierungsrat in der Bildungsangebotsverordnung (BAV) geregelt und der Berufsauftrag Lp Sek II und Ba weiter an diejenigen der Volksschule angeglichen (z.B. neuer Art. 5 Abs. 5 im Berufsauftrag Lp Sek II und Ba). Somit regelt neu der Regierungsrat die Unterrichtszeit der Lehrpersonen sämtlicher kantonalen Schulen abschliessend und die Zuständigkeit für eine abweichende Regelung bei Lehrpersonen mit Zusatzaufgaben obliegt bei allen kantonalen Schulen der Schulleitung (vgl. nArt. 11 Abs. 3 BAV).

2.4. Ziegelbrücke 2028

Die Landsgemeinde 2024 hat einen Objektkredit für den Erweiterungsbau am Standort Ziegelbrücke bewilligt. Dadurch bekommt das BZGS ebenfalls Platz auf dem Areal. Für den Start des Zusammenführungs-/Veränderungsprozesses liegt ein externer Bericht vor, welcher in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen unter anderem Möglichkeiten für Synergien und Prozessoptimierungen aufzeigt, um Varianten für sinnvolle Organisationsanpassungen und den zukünftigen Markenauftritt vorzuschlagen. Die räumliche Zusammenzug ist für 2028 vorgesehen. Um die im externen Bericht vorgeschlagene Option einer gemeinsamen Schulleitung und einer Aufsichtskommission zu ermöglichen sind Anpassungen in der Schulorganisationsverordnung (SOV) notwendig. In den regierungsrätlichen Verordnungen ergibt sich aufgrund der Zusammenführung jedoch kein direkter Anpassungsbedarf.

2.5. Personalrecht und übrige Änderungen

Das Postulat Kistler forderte entsprechend der fiskalischen Äquivalenz die Regelung bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten sei grundsätzlich durch die Anstellungsinstanz zu definieren. Die im Bildungsgesetz enthaltenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen wurden grösstenteils auf die Anwendbarkeit bei kantonalen Schulen begrenzt. Weiterhin regelt der Kanton diesbezüglich die Lohnbänder der Lehrpersonen (inklusive der Regelung zur Einreihung in die Lohnbänder; vgl. Art. 74 BiG) und die im Bildungsgesetz verankerte Altersentlastung (Art. 94 Abs. 2 BiG). Zudem werden im Berufsauftrag Rahmenbedingungen definiert (Unterrichtslektionen etc.) und für die Lehrpersonen spezifische Beurteilungskriterien geregelt. Im Übrigen gilt das Personalrecht der Anstellungsinstanzen (Art. 58a BiG). Zur Verdeutlichung wird daher in der – ohnehin bisher nur für kantonale Schulen und private Schulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung anwendbaren – Lehrpersoneneinreihungsverordnung (LPEV) konsequent der Begriff der Volksschule gestrichen.

Schulleitung kantonale Schulen: Die bisherige Handhabung hat sich bewährt. Die Schulleitung ist in der Linie den Prorektoraten vorgesetzt. Es hat sich aber gezeigt, dass die bisherige Formulierung insofern missverständlich war. Die Schulleitung konnte auch als Gremium mehrerer Personen verstanden werden. Mit der angepassten Formulierung soll nun besser ersichtlich sein, dass die Schulleitung eine Person ist, welche die relevanten Entscheide fällen kann und dafür auch die Verantwortung trägt und die Prorektorate führt. Mit der Einführung des Begriffs «Prorektorate» wird der Vollständigkeit halber bei den Aufgaben der Schulleitung auch die Regelung der internen Zuständigkeiten in Artikel 9 BAV ergänzt.

3. Vernehmlassungsverfahren

[folgt]

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1. Volksschulvollzugsverordnung, VSV

Anpassung Ingress

Im Ingress werden die neuen kompetenzbegründenden gesetzlichen Grundlagen abgebildet.

Artikel 3; Altersentlastung der Lehrpersonen bei Teilpensen

Der Landrat regelt im neuen Artikel 5a der VSV die Altersentlastung inklusive der Regelung bei Teilpensen abschliessend, weshalb dieser Artikel aufgehoben wird.

Artikel 9; Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse)

Anpassung an die neuen Zuständigkeiten; Seit 2022 ist hierfür formell die neue Fachstelle Gesellschaft zuständig, welche die Aufgaben der Fachstelle Integration übernommen hat.

Artikel 20; Ausbildung

Absätze 1 und 2: Gemäss Art. 82 Abs. 3 BiG regelt der Regierungsrat weiterhin das Weitere. Es handelt sich mithin nur um eine redaktionelle Anpassung ohne inhaltlich Änderung. Dies dient der Klärung, dass die Schulleitung kein Gremium ist. Nach der Revision des Bildungsgesetzes sind die Hauptschulleitung und die Schulleitungen Funktionen für Einzelpersonen (Jobsharing weiterhin möglich).

Artikel 21; Organisation

Absatz 2: Im Memorial zur Bildungsgesetzrevision 2025 wurden unter Ziffer 2.2.1.2 «*Neue Aufgaben und Kompetenzen der Akteure*» die konkreten Aufgaben und Kompetenzen den verschiedenen Akteuren im Bildungsbereich zugewiesen. Den Gemeinden wurde die nötige Regelungskompetenz belassen sowie einige der Zuständigkeiten und Kompetenzen nur fakultativ für die spätere Regelung durch die Gemeinden aufgeführt. Die Reglemente der Gemeinden sollen hier Klarheit schaffen und so weiter zur Klärung der Zuständigkeiten beitragen.

Artikel 22; Qualitätsmanagement

Dieser Artikel kann im Rahmen einer Verwesentlichung gestrichen werden, da sowohl das Qualitätsmanagement als auch die interne Evaluation neu explizit in Artikel 82 Absatz 2 BiG der Schulleitung zugewiesen wurde.

4.2. Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule

Artikel 1; Geltungsbereich

Die Anpassung des Geltungsbereiches gilt der Klärung, dass für alle Lehrpersonen an der Kantonsschule inklusive denjenigen des Untergymnasiums und der Sportschule der Berufsauftrag Lp Sek II und Ba gilt.

Artikel 2; Zweck

Absatz 3: Streichung der Schulkommission. Da die Bildungskommission ein strategisches Gremium ist, benötigt sie den Berufsauftrag nicht als Führungsinstrument. Demgegenüber wird die neu im Bildungsgesetz definierte Hauptschulleitung ergänzt.

Artikel 3; Auftrag

Absatz 1: Konsequente formelle Anpassung des Begriffs Gesamt- in Jahresarbeitszeit (analog BiG).

Artikel 5; Jahresarbeitszeit

Anpassung Sachüberschrift: Konsequente formelle Anpassung des Begriffs Gesamt- in Jahresarbeitszeit.

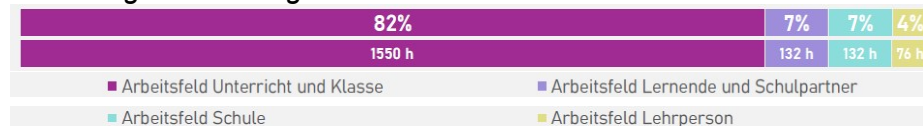
Artikel 6; Unterrichtszeit

Absatz 1: Der Kanton regelt nur noch im Berufsauftrag personalrechtliche Rahmenbedingungen. Da Artikel 5 VSV aufgehoben wird, ist dieser Absatz entsprechend anzupassen. Der Kanton Glarus ist der einzige Kanton, der noch Präsenzlektionen im Pensum aufführt. Dies wird revidiert und lediglich die bestehenden 28 Unterrichtslektionen werden aufgeführt.

Absatz 2: Die Funktion der Klassenlehrperson ist stets mit einem erheblichen Zusatzaufwand neben der Unterrichtstätigkeit verbunden. Die Gemeinden müssen daher für diese Funktion zwingend eine Abweichung von den üblichen 28 Unterrichtslektionen vorsehen/definieren; für weitere Funktionen steht es den Gemeinden frei (z.B. Medienmentor/in, Begabtenförderungsbeauftragte/r usw.). Unverändert bleibt Artikel 5 Absatz 3 des

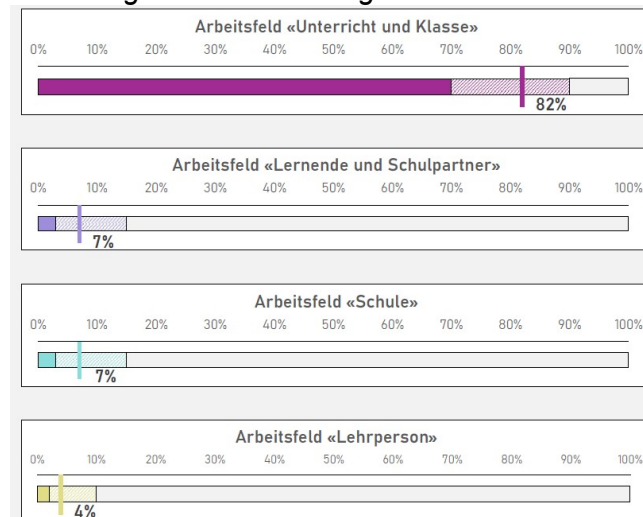
Berufsauftrags, wonach die Schulleitung zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den Arbeitsfeldern bewilligen oder anordnen kann. Im Memorial wurde bereits darauf hingewiesen, dass die einzelne Schulleitung die Lehrpersonen vermehrt nach persönlichen Stärken einsetzen soll (vgl. Abbildungen 1 und 2 nachstehend). Diese Möglichkeit wird zunehmend wichtiger, da sich die Schule als Institution stark weiterentwickelt und eine Vielzahl von Anforderungen neben der Unterrichtstätigkeit zu lösen hat.

Abbildung 1: Grundlagenmodell



Das oben abgebildete Grundlagenmodell zeigt auf, wie die Verteilung der Jahresarbeitszeit (1890h, Modellrechnung) auf die vier Arbeitsfelder im Grundsatz vorgenommen wird.

Abbildung 2: Flexibilisierung Arbeitsfelder



Der obenstehenden Abbildung lässt sich entnehmen, dass der Berufsauftrag davon ausgeht, dass eine Lehrperson in allen vier Arbeitsfeldern tätig ist. Die tatsächliche Verteilung der Jahresarbeitszeit auf die Arbeitsfelder ist jedoch nicht fix, vielmehr ist sie innerhalb von Bandbreiten flexibel gestaltbar (schraffierte Fläche).

4.3. Privatbeschulungsverordnung, PSchuV

Artikel 8; Logopädie und Psychomotorik

Absatz 2: Lediglich Anpassung an die neuen Zuständigkeiten. Da es sich hier um eine operative, schulspezifische Tätigkeit handelt, wird neu anstelle der Schulkommission die Hauptschulleitung hierfür zuständig sein.

4.4. Bildungsangebotsverordnung, BAV

Anpassung Ingress

Im Ingress werden die neuen kompetenzbegründenden gesetzlichen Grundlagen abgebildet.

Artikel 3; Disziplinarrecht

Die Bestimmung wird aufgehoben, da im revidierten Bildungsgesetz ausdrücklich das Disziplinarrecht auch für die kantonalen Schulen geregelt wird. Die Delegation der Regelungskompetenz an die Aufsichtsgremien findet sich in Artikel 8 SOV und wurde zur Klärung explizit um den Erlass von weitergehenden Massnahmen gemäss Artikel 45 Absatz

2 BiG erweitert. Für den nachobligatorischen Schulbereich wird in Artikel 12 SOV neu die Möglichkeit einer Busse bis 500 Franken geregelt.

Artikel 4; Kostenbeteiligung gemäss Artikel 11 Absatz 3 des Bildungsgesetzes

Diese Bestimmung wird aufgehoben, da in Artikel 8 SOV diese Regelungskompetenz an die Aufsichtsgremien delegiert wird. Da es sich insbesondere bei Erlass oder Reduktion der Kosten um eine operative Tätigkeit handelt, werden die Aufsichtsgremien voraussichtlich die Schulleitung als die zuständige Behörde gemäss Artikel 11 Absatz 3 und 4 BiG festlegen.

Artikel 9; Aufgaben der Schulleitung

Absatz 1: Mit der Ergänzung «insbesondere» wird darauf hingewiesen, dass es sich in Artikel 9 nicht um einen abschliessenden Aufgabenkatalog der Schulleitung handelt. Der Schulleitung obliegt gemäss Artikel 3 SOV die operative und pädagogische Führung der Schule. Zudem vertritt sie die Schule nach aussen. Da neu auch bei kantonalen Schulen die Schulleitung eine Person und kein Gremium ist, kann sie Zuständigkeiten intern an die Prorektorate verteilen. Die Vertretung nach aussen bleibt bei der Schulleitung (Ausnahme bildet die Vertretungsmöglichkeit der Schulleitung durch die Prorektorate an Sitzungen der Aufsichtsgremien). Auch kann die Zuständigkeit bei Disziplinar massnahmen und Entscheiden nicht an die Prorektorate delegiert werden. Mögliche delegierbare interne Zuständigkeiten sollen bspw. die Mitarbeiterbeurteilung (gemäss Art. 7 der Verordnung zur Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen) und Unterrichtsbesuche sein.

Bei Artikel 10 BAV wird dem Aufsichtsgremium die Möglichkeit zur Stellung weiterer Aufgaben an den Konvent gestrichen. Da es sich hierbei meist um Aufgaben handelt, welche den operativen Bereich betreffen, wird diese Aufgabe künftig der Schulleitung zugewiesen.

Artikel 10; Konvent der Lehrpersonen

Absatz 4: Dieser Absatz ist aufzuheben, da es sich beim Aufsichtsgremium um ein rein strategisches Gremium handelt. In Analogie mit der Volksschule wird diese Möglichkeit neu der Schulleitung zugewiesen (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. d BAV).

Artikel 11; Pensum der Lehrpersonen

Absätze 1 und 2: Mit der Revision des BiG werden personalrechtlich bei den Volksschulen grundsätzlich nur noch Rahmenbedingungen der Lehrpersonen über den Berufsauftrag geregelt. Die Lehrpersonen der Sportschule werden dem Berufsauftrag Lp Sek II und Ba zugewiesen. Im Berufsauftrag Lp Sek II und Ba wird neu – der Systematik des Berufsauftrags für die Volksschule folgend – die Unterrichtszeit ergänzt und in dessen Art. 5a auf die BAV verwiesen. Die Anzahl Unterrichtslektionen für die Brücken- und Integrationsangebote sowie der Sportschule werden somit künftig unter Absatz 1 Buchstabe c und d geregelt. Absatz 2 kann daher aufgehoben werden. In Analogie mit der Volksschule wird die Unterrichtszeit mit 28 Lektionen festgelegt. Die gleiche Anzahl der Unterrichtslektionen bei der Sportschule wie bei der Volksschule ist naheliegend, da sich der Schulbetrieb grundsätzlich nach den Bestimmungen für die ordentliche Sekundarstufe I richtet (vgl. Art. 15 BAV).

Absatz 3: Zusatzaufgaben stellen eine Zusatzbelastung neben der Unterrichtstätigkeit dar. Weshalb die Schulleitung bspw. bei Lehrpersonen, welche die Funktion der Klassenlehrperson ausüben, die Lektionenzahl abweichend regeln kann. Es handelt sich hierbei um eine rein redaktionelle Anpassung.

Artikel 12; Altersentlastung

Der Landrat regelt im neuen Artikel 13 SOV die Altersentlastung inklusive der Regelung bei Teilpensen abschliessend, weshalb dieser Artikel aufgehoben wird.

Artikel 14; Sportschule als Teil der Kantonsschule

Absätze 3 und 4: Die beiden Absätze zur eigenen Rechnungsführung werden aufgehoben, da die Sportschule bereits mit eigener Kostenstelle in der Jahresrechnung geführt und geprüft wird.

4.5. Lehrpersoneneinreichungsverordnung, LPEV

Artikel 13; Monofachlehrpersonen

Sachüberschrift und Absatz 1: Zur Klärung wird sowohl in der Sachüberschrift als auch in Absatz 1 das Wort «Volksschule» gestrichen. Die LPEV gilt gemäss Artikel 2 nur für Lehrpersonen an kantonalen Schulen bzw. an privaten Schulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung. Die Gemeinden müssen indes weiterhin Artikel 10 der Lohnverordnung anwenden (Einreihung in Lohnband und Abschlag von 7 Prozent bei nicht stufengemässer Ausbildung).

Artikel 14; Schulleitungsfunktionen

Absatz 1: Auch hier erfolgt die konsequente Klärung, dass die Schulleitung kein Gremium ist. Folglich wird der in der SOV eingeführte Begriff der Prorektorate ebenfalls bei den Führungsfunktionen erwähnt.

4.6. Berufsauftrag für die Lehrpersonen ab der Sekundarstufe II und des Brückenangebotes

Artikel 1; Geltungsbereich

Absatz 1: Der Geltungsbereich umfasst künftig alle Lehrpersonen der Kantonsschule, inklusive des Untergymnasiums und denjenigen der Sportschule.

Artikel 3; Auftrag

Absatz 1: Konsequente formelle Anpassung des Begriffs Gesamt- in Jahresarbeitszeit (analog BiG).

Artikel 5; Jahresarbeitszeit

Anpassung Sachüberschrift: Konsequente formelle Anpassung des Begriffs Gesamt- in Jahresarbeitszeit.

Absatz 3: Zur Klärung wird hier die Zuständigkeit der Schulleitung ergänzt; Legiferierung der aktuellen Praxis. Zudem wird der Berufsauftrag Lp Sek II und Ba auch an dieser Stelle an den Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule angeglichen.

Absatz 5: Ergänzung des Artikels mit der Pflicht zu zusätzlicher Präsenzzeit ausserhalb der Unterrichtszeit. Hiermit wird der Berufsauftrag weiter an den Berufsauftrag der Volksschule angeglichen (vgl. Art. 5 Abs. 5 Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule).

Artikel 5a; Unterrichtszeit

Analog des Berufsauftrags für die Lehrpersonen der Volksschule enthält der Berufsauftrag nun ebenfalls eine Bestimmung zur Unterrichtszeit. Da der Regierungsrat in Artikel 11 BAV die Unterrichtslektionen der Lehrpersonen an den kantonalen Schulen abschliessend regelt, erfolgt hier lediglich ein entsprechender Verweis.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Mit Ausnahme der Anpassungen der Unterrichtszeit im Berufsauftrag zeitigen die Änderungen der regierungsrätlichen Verordnungen keine wesentlichen Auswirkungen sowohl im personellen wie auch im finanziellen Bereich.

Betreffend die Anpassung der Unterrichtszeit hat die Streichung der Präsenzlektionen nur bei Kleinstpensen bis rund dreissig Prozent eine marginale Erhöhung des effektiven, lohnrelevanten Anstellungspenums zur Folge. Durch den Wegfall der Präsenzlektionen bleibt die Jahresarbeitszeit dennoch weiter bei rund 1900 Stunden bestehen. Da die Löhne aktuell ausschliesslich aufgrund der Lektionen ausbezahlt werden, hat der Wegfall der Präsenzlektionen einen leichten Einfluss auf die Berechnung der Pensen der Lehrpersonen bzw. der Löhne. Bei Pensen über 60 Prozent gilt der umgekehrte Fall. Die Auswirkungen

dürften daher gering ausfallen. Allerdings beruhen diese Prognosen auf den heute und zukünftig vorgegebenen 28 Unterrichtslektionen. Da die Gemeinden bereits von diesen abweichen, müssten konkrete Berechnungen in den Gemeinden vorgenommen werden.

Die relevanteste Änderung wird durch den personenbezogenen Einsatz der Lehrpersonen durch die Schulleitung zu erwarten sein. Dies ist jedoch abhängig, wie fest die Schulleitungen tatsächlich von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. In der Tendenz ist mit einer Zunahme an Fachlehrpersonen zu rechnen. Einerseits ist dies bedingt durch die vom Landrat zu definierende Altersentlastung. Andererseits durch die erwünscht verstärkte Anpassung an die Unterrichtszeit bei Zusatzfunktionen.

6. Inkraftsetzung

Das Inkrafttreten dieser Verordnung bedingt vorab den Erlass der landrätlichen Verordnungen. Es ist daher eine zweite Lesung vorgesehen, sobald der Landrat seine Verordnungen erlassen hat. Die Verordnungen sind spätestens im ersten Quartal des kommenden Jahres zu verabschieden, damit sie gemeinsam mit dem revidierten Bildungsgesetz auf den 1. August 2026 in Kraft treten können. In administrativer Hinsicht ist eine enge Begleitung und Unterstützung der der Gemeinden durch das Departement Bildung und Kultur vorgesehen.

Vor der Genehmigung des Berufsauftrages sind die Gemeinden gemäss Artikel 61 BiG anzuhören. Dies Anhörung geschieht im Rahmen der folgenden Vernehmlassung, weshalb der Regierungsrat auch den Berufsauftrag zum jetzigen Zeitpunkt erst in erster Lesung genehmigt.

7. Antrag

Das Departement beantragt dem Regierungsrat,

- 1. den beiliegenden Verordnungsänderungen in erster Lesung zuzustimmen; und*
- 2. den Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule und Berufsauftrag für die Lehrpersonen ab der Sekundarstufe II und des Brückenangebotes in erster Lesung zu genehmigen.*

Für das Departement

Kaspar Becker
Landammann

Beilagen:

- SBE VSVV
- Synopse VSVV
- SBE Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule
- Synopse Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule
- SBE PSchuV
- Synopse PSchuV
- SBE BAV
- Synopse BAV
- Synopse LPEV
- SBE LPEV

- SBE Berufsauftrag für die Lehrpersonen ab der Sekundarstufe II und des Brückenangebotes
- Synopse Berufsauftrag für die Lehrpersonen ab der Sekundarstufe II und des Brückenangebotes

Auszug an:

- Departement Bildung und Kultur